

EUROPÄISCHE UNION



Ausschuss der Regionen

DEVE-IV-006

Brüssel, den 15. Dezember 2006

STELLUNGNAHME

des Ausschusses der Regionen
vom 6. Dezember 2006

zu der

**"Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament:
Bericht über die Durchführung der einzelstaatlichen Maßnahmen für die Koexistenz
gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen"**

KOM(2006) 104 endg.

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

gestützt auf die "Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: *Bericht über die Durchführung der einzelstaatlichen Maßnahmen für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen*" (KOM(2006) 104 endg.);

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2005, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 25. April 2006, die Fachkommission für nachhaltige Entwicklung mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹;

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit²;

gestützt auf die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates³;

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen (2003/2098 (INI));

gestützt auf die Empfehlung 2003/556/EG der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2003 mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen;

gestützt auf die am 16. Dezember 2004 verabschiedete Initiativstellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur "Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen"⁴;

1 ABl. L 268 vom 18.10.2003.

2 ABl. L 031 vom 1.2.2002.

3 ABl. L 106 vom 17.4.2001.

4 CESE 1656/2004.

gestützt auf den von der Fachkommission für nachhaltige Entwicklung am 6. Oktober 2006 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 149/2006 rev. 2), Berichterstatter: Herr Marrazzo, Präsident der Region Latium (IT/SPE);

1. in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1.1 In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: "Bericht über die Durchführung der einzelstaatlichen Maßnahmen für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen", KOM(2006) 104 endg. - nachstehend "Bericht" genannt - werden die Umwelt- und Gesundheitsaspekte getrennt von den ökonomischen Aspekten der Koexistenz GVO-gestützter, konventioneller und ökologischer Agrarsysteme behandelt.
- 1.2 Die Feststellung der Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist lediglich eine Phase des Verfahrens, das in der Richtlinie 2001/18/EG zur Erteilung der Genehmigung für ein GVO-Produkt vorgesehen ist. Dieses Verfahren umfasst besondere Koexistenzmaßnahmen, deren Durchführung obligatorisch ist.
- 1.3 Mit dieser Stellungnahme soll die Debatte über die Koexistenz, deren Schwerpunkt allein auf ökonomischen Aspekten liegt, wieder auf die Erörterung von Vorsichtsmaßnahmen gemäß dem Vorsorgeprinzip gelenkt werden. Auch konventionelle oder ökologische landwirtschaftliche Kulturen sind Teil der Umwelt und sind daher nach dem Vorsorgeprinzip zu schützen. Da das europäische Moratorium über die Einfuhr von GVO im Jahr 2004 ausgelaufen ist, werden Genehmigungen für GVO-Produkte im Gebiet der Europäischen Union zunehmen. Daher sind irreversible Auswirkungen und spekulative Transaktionen zu verhindern.
- 1.4 Die richtige Anwendung der Methode der Koexistenz der Systeme setzt voraus, dass die gesundheitlichen und ökologischen Aspekten mit den ökonomischen in Einklang gebracht werden. Die "Koexistenz" der Agrarsysteme - d.h. die Gewährleistung verschiedener landwirtschaftlicher Produktionsmethoden (konventionelle, ökologische und GVO-gestützt) - ist nur dann praktikabel, wenn die Schutzanforderungen bei sämtlichen Anbaumethoden erfüllt sind. Jede Form der konventionellen, ökologischen und GVO-gestützten Landwirtschaft muss dieselbe Daseinsberechtigung - bevor wirtschaftliche Überlegungen ins Spiel kommen - aufweisen, denn andernfalls würde das Konzept der "Koexistenz" ausgehöhlt.
- 1.5 Auf der Konferenz vom 4. bis 6. April 2006 in Wien hat die EU es vorgezogen, eine flexible Haltung zur Koexistenz einzunehmen und den Landwirten die freie Wahl zu lassen, ob sie sich für traditionelle, ökologische oder transgene Kulturen entscheiden. Diese Haltung hat zweierlei Gründe: erstens die Vielfalt der Gebiete in den einzelnen Mitgliedstaaten und zweitens die fehlende Aussagekraft der Ergebnisse der wenigen bisher gesammelten Erfahrungen.

- 1.6 Folglich müssen im freien Spiel der Marktkräfte eigene Dynamiken entwickelt werden, die auch durch die Wahl der Verbraucher beeinflusst werden, denen es frei steht, sich für oder gegen den Kauf von GVO-Erzeugnissen zu entscheiden.
- 1.7 Die zuständigen nationalen Stellen haben an der technischen Zusammenkunft vom 19. Juni 2006 und an der Sitzung vom 3. Juli 2006 der nach der Richtlinie 2001/18/EG zuständigen Stellen teilgenommen; die nächste Zusammenkunft soll im Januar 2007 stattfinden, um die Diskussion über die Themen Kartoffeln, Mais BT-11 und Mais 1570 fortzusetzen.
- 1.8 Die Ergebnisse dieser Sitzungen gingen alle in dieselbe Richtung, nämlich die Probleme des Gesundheits- und Umweltschutzes erneut zur Diskussion zu stellen: sieben von acht Mitgliedstaaten haben wiederholt die Schlüsselrolle des Vorsorgeprinzips betont; ferner haben acht von neun Staaten Bemerkungen zu Mais BT-11 gemacht, die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) außer Acht gelassen wurden; für Mais 1570 haben acht von neun Staaten die unzureichenden wissenschaftlichen Daten über Umweltauswirkungen bemängelt; in sieben von neun Fällen hat die EFSA kritische Anmerkungen zu den Überwachungsplänen nicht berücksichtigt.
- 1.9 Das europäische Recht schreibt eine ständige Wachsamkeit gegenüber den möglichen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor, und es scheint daher widersprüchlich, dass der Schwerpunkt der Methode der Koexistenz der Systeme allein auf den ökonomischen Aspekten liegt.

Folgende Anmerkungen dienen der Verdeutlichung:

- 1.10 Das Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 kommt in der Risikoanalyse zum Ausdruck, die eine potenzielle Gefahr messen soll, wenn eine vollständige vorherige Sicherheitsbewertung aufgrund wissenschaftlicher Ungewissheiten unmöglich ist (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. September 2003, Rechtssache C-236/01).
- 1.11 Das Vorsorgeprinzip beruht in seiner ursprünglichen Formulierung auf dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.
- 1.12 Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung lässt sich als Verhältnis zwischen der Dynamik der menschlichen Tätigkeit und dem globalen biophysischen Kontext definieren. Dieses Verhältnis ist so auszutarieren, dass zum einen Fortschritte der Einzelnen und zum anderen der Schutz des globalen biophysischen Gleichgewichts ermöglicht werden, wobei auf Ausgewogenheit zu achten ist.
- 1.13 Diese kurze Rekapitulation der Definition des Vorsorgeprinzips und des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung erscheint sinnvoll, da diese Grundsätze als untrennbar von der richtigen Umsetzung der Koexistenz verschiedener landwirtschaftlicher Anbausysteme angesehen werden.

- 1.14 Die Verordnung über einheitliche Erkennungsmarker⁵, der Beschluss über die Register⁶ und die Verordnung zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 öffnen den Weg zu einer korrekten empirischen Anwendung des Kriteriums der Koexistenz der Agrarsysteme unter Gewährleistung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit.
- 1.15 Zusammengefasst und ergänzt wurden die Rechtsvorschriften durch die Pflicht zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit für Produkte und Futtermittel, deren GVO-Gehalt im Falle einer zufälligen, technisch unvermeidlichen Beimischung über der Toleranzschwelle liegt.
- 1.16 Es wird folglich ein präventiver Ansatz mit Vorschriften für sorgfältige Bewertungen und Risikokontrollen verfolgt, ehe mit der Forschung, Produktion und dem Inverkehrbringen der mit GVO erzeugten Produkte begonnen wird.
- 1.17 Die Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt wird keineswegs verschwiegen; in den Erwägungsgründen jedes gemeinschaftlichen Rechtsaktes wird systematisch darauf hingewiesen.
- 1.18 Für die Zulassung des Inverkehrbringens neuer transgener Produkte im EU-Gebiet muss das Risiko einer zufälligen genetischen Kontamination in der Landwirtschaft sowie der wirtschaftlichen Folgen einer Vermischung von genetisch veränderten und nicht genetisch veränderten Kulturen berücksichtigt und angegangen werden.
- 1.19 Bislang hat die Europäische Union die Einführung einer geringen Zahl von GVO-Arten für jeden Mitgliedstaat zugelassen und vorgeschrieben.
- 1.20 Tatsächlich hat diese Vorgehensweise die allmähliche Einführung transgener Kulturen in Europa legitimiert und heftige Kritik ausgelöst, da sie kaum mit den verschiedenen Kulturen kompatibel ist und ungeklärt bleibt, ob die GVO für die Umwelt - als unterschiedliches genetisches Erbe verstanden - und für die menschliche Gesundheit unschädlich sind.
- 1.21 In den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften wird das Risiko einer unabsichtlichen Kontamination deutlich benannt: das zufällige Eindringen von GVO in die ökologische oder konventionelle Ernte wurde als "technisch nicht zu vermeiden" anerkannt und die Möglichkeit einer Nulltoleranz somit ausgeschlossen.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen, ABl. L 10 vom 16.1.2004.

⁶ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. L 106 vom 17.4.2001.

- 1.22 Die zufällige Kontaminierung verursacht bei den konventionellen und den biologischen Landwirten zusätzliche Kosten für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Kontaminierung und der Beeinträchtigung des ökologischen Landbaus, dessen wesentliche Merkmale die Reinheit sowohl der Anbaumethode als auch des Ertrags sind.
- 1.23 Der Grundsatz der "Freiheit der wirtschaftlichen Initiative" jedes landwirtschaftlichen Unternehmers ist zu schützen, der nicht nur in der freien Wahl des ökonomisch sinnvollsten Produktionssystems, sondern auch in der Notwendigkeit besteht, die ausgewählten Kulturen voneinander getrennt zu halten, um deren gegenseitige Kontaminierung zu vermeiden.
- 1.24 Auf der anderen Seite gilt es, die Wahlfreiheit des Verbrauchers beim Erwerb eines Produkts zu schützen und sowohl in der Phase des Inverkehrbringens als auch in der ihr vorhergehenden Anbauphase durch Rückverfolgbarkeit und Nichtkontaminierung der landwirtschaftlichen Produktionskette die Integrität des Produkts zu wahren.
- 1.25 GVO dürfen in der Europäischen Union nur nach vorheriger Zulassung angebaut oder eingeführt werden; die gesundheitlichen und ökologischen Aspekte sind in der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel geregelt.
- 1.26 Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG eingeführte Artikel 26 Absatz 2 ruft die Mitgliedstaaten auf, ggf. geeignete einzelstaatliche Maßnahmen zur Koexistenz zu ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorkommen von GVO in anderen Produkten zu vermeiden, stellt jedoch keinerlei Verpflichtung dar.
- 1.27 Gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2001/18/EG dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von zugelassenen GVO nicht verbieten, einschränken oder behindern.
- 1.28 In der Empfehlung der Kommission 2003/556/EG vom 23. Juli 2003 werden Leitlinien von grundlegender Bedeutung vorgegeben. In den entsprechenden Erwägungsgründen
- a) erläutert die Kommission, dass "die Verpflichtung zur Durchführung spezifischer Koexistenz-Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit erforderlichenfalls Bestandteil der endgültigen Zustimmung im Genehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie 2001/18/EG (ist) ...";
 - b) bedauert sie die sich durch die fehlerhafte Umsetzung der Koexistenz ergebenden Risiken, möglichen wirtschaftlichen Einbußen und Auswirkungen der Vermischung gentechnisch veränderter und nicht veränderter Kulturen und verweist auf die Zweckmäßigkeit, die geeignetsten Betriebsführungsmaßnahmen zur Minimierung des Vermischungsrisikos zu ergreifen;

- c) empfiehlt sie, dass jeder Mitgliedstaat entsprechend den spezifischen landwirtschaftlichen Besonderheiten der jeweiligen Gebiete "einzelstaatliche Strategien und bewährte Verfahren" erarbeitet.

1.29 Dementsprechend ist die "Nulltoleranz" als nicht praktikabel ausgeschlossen, wenngleich die Koexistenz mit Hilfe "bewährter Verfahren" umsichtig zu realisieren ist, um "irreversible Auswirkungen" zu vermeiden.

verabschiedete auf seiner 67. Plenartagung am 6. Dezember 2006 folgende Stellungnahme:

*

* *

2. Der Standpunkt des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

2.1 Vorfragen

verweist auf folgende Probleme, die zur Vorbereitung der richtigen Umsetzung der Koexistenz der Agrarsysteme und des Schutzes der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft behandelt werden sollten.

2.1.1 Unzureichende Kontrollen

- a) **hält** das derzeitige Kontrollsystem für unzureichend und **verweist auf** die Ergebnisse der Orientierungsdebatte vom 9. März 2006 im Rat, in der die meisten Mitgliedstaaten eine Verbesserung des Systems der von der EFSA im Rahmen von Genehmigungsverfahren für GVO vorgenommenen wissenschaftlichen Bewertungen angemahnt und die wenig zielgerichteten Maßnahmen der EFSA sowie die Tatsache bemängelt haben, dass ihre Entscheidungen oftmals nicht den wissenschaftlichen Bewertungen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

2.1.2 Unzureichendes Verfahren zur Risikobewertung

- a) **unterstreicht**, dass die Risikobewertung nach Maßgabe der Richtlinie 2001/18/EG von demselben Marktteilnehmer durchgeführt wird, der auch das Inverkehrbringen des gentechnisch veränderten Produktes besorgt, und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der EFSA lediglich die Prüfung der Korrektheit der vorgelegten Daten obliegt;

- b) **hält** ein vereinfachtes und strengeres Verfahren zur Änderung oder Aufhebung der Genehmigung für GVO im Falle auftretender Risiken **für wünschenswert**, um zu verhindern, dass die absichtliche Freisetzung für den Handel oder den Einsatz in geschlossenen Systemen auch während der für die Aufhebung oder die Änderung der Zulassung einzuhaltenden Fristen fortgesetzt wird;
- c) **plädiert für** ein anderes Überwachungssystem in der gesamten Phase der Einführung und des Inverkehrbringens des Produktes, das ein doppeltes Kontrollverfahren und eine Reduzierung der Fälle vorsieht, in denen das "vereinfachte" Verfahren nach Maßgabe der Richtlinie 2001/18/EG angewandt wird.

2.1.3 Unzureichende Regelung für Saatgut

- a) **ist der Ansicht**, dass die Festlegung eines Schwellenwerts für Saatgut einen Kernpunkt der Debatte bildet und dass die Methode der Koexistenz der Systeme bei unreinem Saatgut nicht in Betracht kommen kann;
- b) **erachtet** die Koexistenz zugleich als Methode zur Gewährleistung der Existenz aller Erzeugungsformen, deren Wert von vornherein unterminiert würde, wenn unreines Saatgut erlaubt wäre.

2.1.4 Unzureichender Schutz des Schwellenwerts von 0,9% für die konventionelle und die ökologische Landwirtschaft

- a) **ist der Ansicht**, dass die prozentuale Beimischungsobergrenze von 0,9% der Reinheit der ökologischen Methode zuwiderläuft;
- b) **ist folglich der Auffassung**, dass angesichts einer nicht praktikablen Nulltoleranz der prozentuale Schwellenwert für die ökologische Landwirtschaft nach Null tendieren und - durch entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung der zufälligen Beimischung - das GVO-Vorkommen auf ein technisch unvermeidbares Niveau reduziert werden sollte;
- c) **hält** darüber hinaus den Schwellenwert von 0,9% auch für die konventionelle Landwirtschaft für überzogen, da dies im Falle von wiederholter Kontaminierung über Jahre schnell zu einem hohen Grad von Verunreinigungen in der Umwelt und in der Lebensmittelproduktionskette führen kann.

2.1.5 Unzureichende Schutzklausel als einzige Korrekturmethode im Falle von Gefahren für Gesundheit und Umwelt:

- a) **erinnert daran**, dass das europäische Recht in Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG eine Schutzklausel als Präventivmethode zur direkten Anwendung des Vorsorgeprinzips

vorsieht, das sich aus den Grundsätzen 4, 5, 6, 8, 16, 19, 20, 22, 56 in der Präambel der Richtlinie ergibt;

- b) **bedauert** die übermäßige Komplexität des Verfahrens und **hält es für wünschenswert**, dass die Möglichkeit des Rückgriffs auf die Schutzklausel, die derzeit ausschließlich den Mitgliedstaaten vorbehalten ist, im Zuge einer Dezentralisierung oder Delegation - über einzelstaatliche Vorschriften - auch auf die Regionen bzw. Gebietskörperschaften ausgedehnt wird;
- c) **weist darauf hin**, dass Artikel 95 Absatz 5 des EG-Vertrags grundsätzlich weitere Schutzmaßnahmen ermöglichen würde und bedauert die restriktive Entscheidungspraxis der Kommission gegen Maßnahmen von Mitgliedstaaten, die sich auf diese Bestimmung berufen.

2.2 **Allgemeine Bemerkungen zur Kommissionsmitteilung**

- 2.2.1 **betont**, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Austausch von Forschungsergebnissen im Bereich der Koexistenz ist;
- 2.2.2 **erachtet es für unerlässlich**, dass die Koexistenzmaßnahmen die Wahrung der Vielfalt an Verfahren und Methoden der landwirtschaftlichen Nutzung und somit auch die Wahlfreiheit der Landwirte und Konsumenten ermöglichen;
- 2.2.3 **unterstreicht** die Notwendigkeit, den Marktteilnehmern und Bürgern vollständige und objektive Informationen über GVO und Koexistenz zur Verfügung zu stellen;
- 2.2.4 **betont** die Tatsache, dass in der EU bislang nur wenige Erfahrungen mit genetisch veränderten Kulturen gemacht wurden;
- 2.2.5 **unterstützt** die Absicht der Kommission, mehr Informationen über nationale Haftungsregelungen und ihren Bezug zu den Koexistenzbestimmungen einzuholen;
- 2.2.6 **verweist darauf**, dass in vier Mitgliedstaaten die Regionen auch für die Gesetzgebung im Bereich der Koexistenz zuständig sind, während in anderen Ländern die lokalen und/oder regionalen Gebietskörperschaften für die Umsetzung der Koexistenzmaßnahmen zuständig sind;
- 2.2.7 **bekräftigt und befürwortet** den Standpunkt des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, der in seiner Stellungnahme zum Thema Koexistenz auf die Notwendigkeit verweist, die Maßnahmen zum Schutze von Naturschutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und anderen ökologisch sensiblen Gebieten auf nationaler und lokaler Ebene zu regeln;

- 2.2.8 **betont**, dass in auf dem von GVO-Experimenten betroffenen Gebiet der Region Latium durchgeführten öffentlichen Studien der mögliche Verbleib genmodifizierter Organismen - insbesondere unter bestimmten Boden- und Klimaverhältnissen - und zugleich die mögliche Übertragung vom Boden ins Wasser nachgewiesen wurden;
- 2.2.9 **vertritt die Ansicht**, dass eine wirklich eingehende und unabhängige Bewertung des durch den Anbau eines bestimmten GVO entstehenden Risikos nur vor Ort anhand spezifischer Studien vorgenommen werden kann;
- 2.2.10 **betont** die Tatsache, dass sich zahlreiche lokale und regionale Gebietskörperschaften gegen genetisch veränderte Kulturen auf ihren Gebieten ausgesprochen und diese als "GVO-freie Gebiete" ausgewiesen haben, und dass sich diese Gebietskörperschaften zu Netzen zusammengeschlossen haben, wie zum Beispiel das Netzwerk der 40 GVO-freien Regionen und lokalen Gebietskörperschaften. Einzelne regionale Gebietskörperschaften haben auch versucht, ihren Status als GVO-freie Gebiete gesetzlich festzuschreiben. Die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme ist derzeit Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen der Kommission und dem Land Oberösterreich vor dem Europäischen Gerichtshof.
- 2.3 **In Bezug auf den Aufbau auf bestehende Trennungspraktiken und -methoden**
- 2.3.1 **stellt fest**, dass die Kommission in ihrer Mitteilung von "begrenzten praktischen Erfahrungen mit genetisch veränderten Kulturen" spricht;
- 2.3.2 **betont** folglich, dass es grundsätzlich keine "bestehenden" Trennungspraktiken und -methoden gibt, die für eine risikofreie Koexistenz herangezogen werden können;
- 2.4 **In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit**
- 2.4.1 **weist darauf hin**, dass die Empfehlung 2003/556/EG der Kommission das Kriterium der "Verhältnismäßigkeit" als Grundsatz einführt, demzufolge die Koexistenzmaßnahmen effizient, kostenwirksam und verhältnismäßig sein sollten;
- 2.4.2 **bemerkt** gleichwohl, dass die in der Verordnung vorgeschriebenen Toleranzwerte für die "technisch unvermeidliche" Beimischung nur zur Festsetzung des für die Etikettierungspflicht geltenden Schwellenwertes und nicht etwa zur Vorgabe eines Grenzwertes für die Koexistenz festgesetzt wurden.
- 2.5 **In Bezug auf die Tragweite**
- 2.5.1 **gibt zu bedenken**, dass der Bericht in Bezug auf die Tragweite der Koexistenz davon spricht, dass die einzelstaatlichen Konzepte vorwiegend in ganz kleinem Maßstab und meistens in Abstimmung mit benachbarten Betrieben entwickelt werden und die Maßnahmen nicht auf regionaler Ebene umgesetzt werden;

2.5.2 **ist** folglich **der Ansicht**, dass Maßnahmen, die noch kaum flächendeckend und langfristig erprobt wurden, als Optionen für die Umsetzungsebene noch lange nicht denkbar sind;

2.5.3 **hebt hervor**, dass vor dem Hintergrund der gegenwärtigen wissenschaftlichen Forschung und dem bestehenden legislativen Rahmen nicht die Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes, sondern die Region oder lokale Gebietskörperschaft die beste "entsprechende Ebene" für die Durchführung der Koexistenz ist.

2.6 **In Bezug auf die Haftungsbestimmungen**

2.6.1 **nimmt** die Feststellung der Kommission **zur Kenntnis**, dass in den meisten Mitgliedstaaten die zivilrechtliche Haftung die wirtschaftlichen Schäden abdeckt, die sich aus der zufälligen Beimischung von GVO ergeben;

2.6.2 **betont** gleichwohl, dass dies nicht zwangsläufig so gehandhabt werden muss, da die Empfehlung jedem einzelnen Mitgliedstaat einen gewissen Handlungsspielraum zuerkennt, und dass auch straf- oder verwaltungsrechtliche Haftungsregelungen Anwendung finden können;

2.6.3 **erinnert** darüber hinaus **daran**, dass nach Maßgabe der Richtlinie 2001/18/EG die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Umwelthaftung unberührt bleiben.

2.7 **In Bezug auf die Überwachung und Bewertung**

2.7.1 **weist darauf hin**, dass es die Kommission in ihrer Empfehlung als notwendig erachtet, die Betriebsführungsmaßnahmen und die Koexistenzinstrumente kontinuierlich zu überwachen und zu bewerten und gleichzeitig die Mitgliedstaaten de facto verpflichtet, geeignete Kontroll- und Inspektionssysteme einzurichten;

2.7.2 **nimmt** die Tatsache **zur Kenntnis**, dass nach Aussage der Kommission die meisten Mitgliedstaaten aufgrund des geringen Umfangs genetisch veränderter Kulturen noch keine Überwachungs- und Bewertungsprogramme vorgesehen haben;

2.7.3 **gibt** mit Sorge **zu bedenken**, dass in den Mitgliedstaaten, in denen auf den Unterschied zwischen genetisch verändertem und nicht verändertem Futtermittel in Form eines entsprechend unterschiedlichen Marktwertes Rücksicht genommen wird und/oder in denen regionaltypische Erzeugnisse oder Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung Grund des Nationalstolzes sind und einen Mehrwert darstellen, die Unterscheidung der Märkte in GV-Produkte und Nicht-GV-Produkte zu einer Herabsetzung in der Gunst der Verbraucher und somit zur Senkung des Marktpreises und zu möglichen wirtschaftlichen Einbußen führen würde.

2.8 In Bezug auf die ökologische Erzeugung

- 2.8.1 **stellt fest**, aber **befürwortet nicht**, dass die Schwellenwerte, die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO-haltigen Erzeugnissen festgesetzt sind, ohne Unterschied für konventionelle und ökologische Agrarerzeugnisse gelten;
- 2.8.2 **betont**, dass die Verwendung von GVO im ökologischen Landbau nach Maßgabe der einschlägigen Verordnung verboten ist, und dass somit im Herstellungsverfahren keine Stoffe, auch kein Saatgut, verwendet werden dürfen, die laut Etikett GVO enthalten;
- 2.8.3 **fügt hinzu**, dass die Kommission den ökologischen Landbau mit keinem Wort erwähnt;
- 2.8.4 **weist** mit Nachdruck **darauf hin**, dass für den ökologischen Landbau unbedingt ein Schwellenwert gelten muss, der der Nulltoleranz möglichst nahe kommt.

2.9 In Bezug auf die Sortenreinheit

- 2.9.1 **gibt zu bedenken**, dass Saatgut ein Mittel der freiwilligen oder unfreiwilligen Verbreitung innovativer Biotechnologien in Anbau und Umwelt ist und somit eine grundlegende Variable der Koexistenz darstellt;
- 2.9.2 **erinnert an** den in der Entschließung 2003/2098 (INI) formulierten Standpunkt des Europäischen Parlaments, dem zufolge Informationen über das Vorhandensein von GVO in Saatgut Voraussetzung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG sind, insbesondere mit Blick auf die Überwachung der schädlichen Auswirkungen der GVO auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die Rückverfolgbarkeit und die Notfallmaßnahmen.

2.10 In Bezug auf die Wahl der Maßnahmen

- 2.10.1 **erachtet es** für notwendig, die geeignetsten Maßnahmen zu ermitteln, mit denen die Koexistenz auf dem aller kleinsten oder zumindest möglichst kleinen Risikoniveau gehalten werden kann;
- 2.10.2 **betont**, dass die "bewährten Verfahren" definiert werden können als diejenigen Methoden des getrennten Anbaus, die die Wahrung der Koexistenz gewährleisten;
- 2.10.3 **teilt** die Feststellung, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die verfügbaren praktischen Erfahrungen im Hinblick auf die Ermittlung und Anwendung bewährter Verfahren und Maßnahmen begrenzt sind und dass die Maßnahmen somit restriktiv und spezifisch sein müssen;

- 2.10.4 **weist darauf hin**, dass die von der Kommission genau angegebenen und im Interesse der Wahrung des Vorsorgeprinzips bei der Umsetzung der Koexistenz durchzuführenden Maßnahmen vermuten lassen, dass dieser erforderliche Ausführlichkeitsgrad die Verwirklichung der Koexistenz unmöglich oder zumindest so schwer und kostspielig machen kann, dass sie unwirtschaftlich wird;
- 2.10.5 **erinnert** daran, dass der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss in seiner bereits erwähnten Stellungnahme zur Koexistenz empfiehlt, den Anbau eines GVO zu untersagen, wenn er den konventionellen Anbau von Pflanzen derselben oder verwandter Kulturen nicht mehr zulässt oder unverhältnismäßig erschwert;
- 2.10.6 **teilt** den in der Entschließung 2003/2098 (INI) des Europäischen Parlaments formulierten Standpunkt, demzufolge ein freiwilliger oder regional begrenzter Verzicht auf den Anbau von GVO die effektivste und kostengünstigste Maßnahme zur Gewährleistung der Koexistenz sein kann;
- 2.10.7 **hält** den Ansatz der Kommission im Vergleich mit der Empfehlung 2003/556/EG für zu kurz gegriffen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die wissenschaftliche Forschung seit 2003 bis heute nur wenig neue Erkenntnisse geliefert hat und die Gesamtheit der Anwendungsfälle über die Koexistenz unerheblich ist; er **erachtet** es somit für unerlässlich, mittel- und langfristig aussagekräftigere wissenschaftliche Ergebnisse abzuwarten, zumal die wissenschaftlichen Untersuchungen in vielen Mitgliedstaaten abgeschlossen sind;
- 2.10.8 **unterstützt** in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass die Europäische Kommission spezielle Instrumente zur Finanzierung der Forschung definiert, um die sozioökonomischen Auswirkungen von GVO auf regionaler und lokaler Ebene bewerten zu können;
- 2.10.9 **betont**, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als homogene Verwaltungseinheiten die geeignetste Ebene darstellen um die Folgen des Inverkehrbringens von GV-Kulturen auf dem jeweiligen Gebiet abzuschätzen, mit dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung kompatible Koexistenzmaßnahmen zu erarbeiten, die lokalen Interessen zu vereinbaren und die möglichen Lösungsansätze umzusetzen.
- 2.11 **In Bezug auf das Risikomanagement**
- 2.11.1 **nimmt** die Tatsache **zur Kenntnis**, dass bereits zugelassene gentechnisch veränderte Produkte zwar nur nach Maßgabe des Artikels 23 der Richtlinie 2001/18/EG oder des Artikels 95 Absatz 4 oder 5 des EG-Vertrags verboten werden können, aber den für die sichere Umsetzung der Koexistenz erforderlichen Grundsätzen der Vorsicht Genüge tun müssen;
- 2.11.2 **verweist** auf die Tatsache, dass nach Erteilung der Zustimmung im Falle der Feststellung eines Risikos für Umwelt oder Gesundheit ein Verfahren zur Aufhebung der Zustimmung oder zur Änderung der Zustimmungsbedingungen eingeleitet werden kann; er **betont** ferner,

dass angesichts des stetigen Fortschritts in der wissenschaftlichen Forschung in Zukunft Risikoprofile erstellt werden könnten, die gegenwärtig noch nicht wissenschaftlich belegt sind;

- 2.11.3 **erachtet** das Verfahren zur Änderung oder Aufhebung der Zustimmung im Falle auftretender Risiken als zu langwierig und komplex und das geltende Überwachungssystem als unzureichend; **weist** auf die Risiken **hin**, dass die absichtliche Freisetzung für den Handel oder den Einsatz in geschlossenen Systemen auch während der für die Aufhebung oder die Änderung der Zulassung einzuhaltenden Fristen fortgesetzt wird;
- 2.11.4 **verweist** auf die Tendenz einiger Länder, in denen seit Jahren GV-Pflanzen angebaut werden, ihre Positionen zu überdenken und ein neues Gleichgewicht in bestimmten Gebieten und Kulturen herzustellen, u.a. auch wegen der Beeinträchtigung durch Parasiten, die Formen der Resistenz gegenüber genetischen Veränderungen gezeigt haben.

3. **Empfehlungen des Ausschusses der Regionen**

Der Ausschuss der Regionen

- 3.1 **fordert**, dass insbesondere Korrektivmaßnahmen für die unter Ziffer 2.1 genannten Vorfragen festgelegt werden. Die neuen Verfahren für die Kontrollen, die Bewertung der Risiken für Gesundheit und Umwelt, die Sortenreinheit, die Übertragung der Schutzklausel, mittel- und langfristig die mögliche Anwendung "geeigneter Verfahren" aufgrund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und die Neubestimmung der prozentualen Toleranzschwelle sind der erste Schritt zur richtigen Umsetzung der Koexistenz der Systeme; bis zum Wirksamwerden dieser Korrektivmaßnahmen bleiben die bestehenden, unter Anwendung des Vorsorgeprinzips von den Mitgliedstaaten erlassenen Verbote bestimmter GVO-Produkte weiter in Kraft;
- 3.2 **befürwortet** die notwendige Regelung der Maßnahmen zum Schutz der Naturschutzgebiete und anderer ökologisch sensibler Gebiete auf nationaler und lokaler Ebene, wie sie der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss in seiner Stellungnahme zur Koexistenz (CESE 1656/2004) gefordert hat;
- 3.3 **erachtet** eine engere Zusammenarbeit zwischen der EFSA und den nationalen für Koexistenz zuständigen Behörden für unerlässlich und **ersucht** die Kommission, auf dem bereits in diese Richtung eingeschlagenen Weg voranzuschreiten;
- 3.4 **befürwortet** die Notwendigkeit einer aktiven Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in das Konsultationsverfahren und **ersucht** die Kommission, der regionalen und lokalen Dimension in dem für 2008 geplanten Bericht über die Koexistenz systematischer und umfassender Rechnung zu tragen;

- 3.5 **fordert** seine Einbeziehung in die Erarbeitung von Gemeinschaftsvorschriften, die zur Lösung der Vorfragen zur Umsetzung der Koexistenz beitragen, um autonome, jedoch aufeinander abgestimmte Positionen zu erreichen und offenbar unterschiedlich strenge Vorschriften zu vermeiden, die ungewöhnliche Kapitalzuflüsse für Investitionen in Gebiete mit großenteils permissiven Regelungen verursachen können;
- 3.6 **ruft** die Mitgliedstaaten **auf**, Überwachungs- und Bewertungsprogramme aufzustellen, die auf die zu verabschiedenden Betriebsführungsmaßnahmen und Instrumente abgestimmt sind;
- 3.7 **dringt darauf**, dass vor der Einführung von GVO in einem bestimmten Gebiet entsprechende Studien erstellt werden, und **ruft** die Kommission und die Mitgliedstaaten **auf**, Programme und Ressourcen zu definieren, um die größtmögliche technische und finanzielle Unterstützung für die wissenschaftliche Forschung auch auf lokaler und regionaler Ebene zu leisten;
- 3.8 **unterstreicht**, dass in den nationalen und regionalen Rechtsvorschriften zur Koexistenz ausdrücklich auf den Grundsatz der Vorsorge verwiesen werden muss;
- 3.9 **ersucht** die Kommission, folgende Aspekte bei der Ausarbeitung ihrer Rechtsvorschläge gebührend zu berücksichtigen:
- a) die notwendige Harmonisierung der nationalen oder lokalen Auflagen für die bei der Trennung einzuhaltenden Mindestentfernungen der Sorten unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips;
 - b) die gemeinschaftliche Regelung der Grenzgebiete und die grenzüberschreitenden Einfuhren in Einklang mit dem Wortlaut des Protokolls von Cartagena;
 - c) die gemeinschaftliche Definition einheitlicher Schwellenwerte unter 0,9% für konventionellen Landbau, die sich so weit wie möglich der Nulltoleranz annähern. Für Saatgut und ökologischen Landbau sollte der Schwellenwert gleich Null sein;
 - d) die Tatsache, dass die Auflistung bewährter Praktiken und die Auswertung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Daten zu den Trennungsmaßnahmen und zum Anbau von Kulturen und Saatgut ein unüberwindbares nicht ideologisches, sondern empirisches Hindernis für die Umsetzung der Koexistenz der verschiedenen Agrarsysteme darstellen kann: unter bestimmten Bedingungen erweist sich die Koexistenz als unpraktikabel und unwirtschaftlich;

- e) die Tatsache, dass es homogene Verwaltungseinheiten mit verbindlichen autonomen Gesetzgebungsbefugnissen innerhalb des eigenen Gebiets gibt, deren Rechtsetzungsautonomie entweder gesetzlich oder verfassungsrechtlich verankert ist, und dass diesen Verwaltungseinheiten auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips das Recht zuerkannt werden sollte, dass sie den Vorsichtsmaßnahmen und bewährten Praktiken nicht entsprechen können und die Möglichkeit gegeben sein muss, einen gentechnikfreien Status zu realisieren;
- 3.10 **fordert** die Mitgliedstaaten und Regionen **auf**, für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit benachbarten Gebieten zu sorgen, um das effiziente Funktionieren von Koexistenzmaßnahmen in Grenzregionen zu gewährleisten.
- 3.11 **empfiehlt** in diesem Zusammenhang der Kommission eine Internetseite einzurichten, auf der Links zu den bestehenden nationalen Standortregistern der Mitgliedstaaten enthalten sind.

Brüssel, den 6. Dezember 2006

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen

Der Generalsekretär
des Ausschusses der Regionen

Michel Delebarre

Gerhard Stahl
